



Allgemeine Bestimmungen für Zuschüsse des Landkreises Donau-Ries

1. Bewilligungsvoraussetzungen

- a) Zuschüsse werden generell nach Maßgabe des Kreishaushalts bewilligt.
- b) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung des Zuschussempfängers gesichert ist und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit nicht übersteigen.

2. Anforderung und Verwendung des Zuschusses

- a) Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des bestimmten Zwecks verwendet werden; er ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- b) Alle eigenen Mittel und mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuschüsse und Leistungen Dritter) des Zuschussempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

3. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Landkreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Zuschussgewährung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zweck des Zuschusses nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist.

4. Nachweis der Verwendung

- a) Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks unaufgefordert der Landkreisverwaltung anhand des beiliegenden Formulars nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- b) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- c) In dem Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- d) Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis hat alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben zu enthalten.
- e) Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- f) Originalbelege für die Einnahmen und Ausgaben sind auf Anforderung der Landkreisverwaltung vorzulegen.
- g) Die für den Zuschusszweck angefallenen Belege sind beim Zuschussempfänger mindestens bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.



5. Prüfung der Verwendung

Die Landkreisverwaltung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Rückforderungsvorbehalt

Rücknahme und Widerruf der Bewilligung sowie die Rückforderung erhaltener Leistungen richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 48 ff. BayVwVfG).

Der Landkreis Donau-Ries behält sich eine (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung insbesondere vor, wenn der Zuschuss nicht, nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht zur Erfüllung des bestimmten Zwecks verwendet wurde. Ebenso behält sich der Landkreis eine (teilweise) Rückforderung vor, soweit sich zeigt, dass im Bewilligungsjahr Überschüsse entstanden sind. Ein Überschuss in angemessener Höhe kann nach pflichtgemäßem Ermessen belassen werden. Hierüber entscheidet der Landkreis Donau-Ries im Einzelfall.